

RS Vwgh 1990/10/25 88/16/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §885;

ABGB §936;

GrEStG 1955 §1 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Auszf, weshalb im vorliegenden Fall ein als "Vorvertrag" bezeichnetes Übereinkommen zwischen einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft und einer Wohnungswerberin als eine einen Anspruch auf Übereignung eines zumindest dem Preis und der Größe nach bestimmbaren Liegenschaftsanteiles einräumende Punktation zu einem Kaufvertrag zu werten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988160148.X05

Im RIS seit

25.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at